

2234**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung des Art. 32 der Staatsverfassung des Kantons Zürich.

(Vom 8. September 1927.)

In der Volksabstimmung vom 26. April 1925 wurde im Kanton Zürich ein Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 32, Abs. 2, der Staatsverfassung angenommen; aus Versehen wurde damals unterlassen, die eidgenössische Gewährleistung nachzusuchen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich holt dies mit Schreiben vom 23. Juni 1927 nach.

Art. 1 des Verfassungsgesetzes gibt den Wortlaut wieder, der an Stelle des Art. 32, Abs. 2, der Staatsverfassung vom 18. April 1869 getreten ist. Diese Bestimmung lautet in ihrer alten und neuen Fassung folgendermassen:

Alter Text:

Die Zahl von 1800 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weitem Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung massgebend.

Neuer Text:

Der Kantonsrat besteht aus 220 Mitgliedern. Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt im Verhältnis der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten schweizerischen Wohnbevölkerung.

Durch die vorliegende Verfassungsänderung wird ausschliesslich die Mitgliederzahl des Kantonsrates herabgesetzt. Das Vertretungsverhältnis für die gesetzgebenden Körperschaften der Kantone ist bundesrechtlich nicht geordnet. Die neue Ordnung, die dem kantonalen Verfassungsgesetzgeber anheimgestellt ist, steht mit der Bundesverfassung nicht im Widerspruch. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem abgeänderten Art. 32 der Staatsverfassung des Kantons Zürich durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen und benutzen den Anlass, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. September 1927.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Schulthess.

Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der Abänderung des Art. 32 der Staatsverfassung des Kantons Zürich.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1927 über die Gewährleistung der Abänderung des Art. 32, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Zürich,

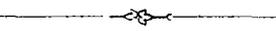
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

in Anwendung des Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der in der Volksabstimmung vom 26. April 1925 angenommenen Abänderung des Art. 32, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
Abänderung des Art. 32 der Staatsverfassung des Kantons Zürich. (Vom 8. September
1927.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2234
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1927
Date	
Data	
Seite	160-161
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 140

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.